Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 46 ScheckG Artikel 46.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. 1.den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. 2.die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Einlösung;
3. 3.seine Auslagen;
4. 4.eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Art. 45 Z. 4 berechnet wird.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at